

Zusammenfassung der Inhalte des Durchführungsvertrages zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 214

In § 1 des Durchführungsvertrages zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 214 werden die Änderungen im ursprünglichen Vertrag vom 31.01.2018/09.02.2018 beschrieben.

Der Ursprungsvertrag wird dabei in § 2 um die Anlagen 4 (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 214 inkl. Begründung) sowie Anlage 5 (Gestaltungsplan) ergänzt.

Zudem wird ein § 6 a eingefügt, der regelt, dass die Gestaltung des Platzes auf Grundlage des Bebauungsplanes und des Gestaltungsplanes zu erfolgen hat. Sollten sich Abweichungen von der geplanten Gestaltung aufgrund der Führung von öffentlichen Fußgängerwegen ergeben, ist keine Änderung des Vertrages, sondern nur eine Zustimmung der Stadt Varel erforderlich.

Des Weiteren wird geregelt, dass ein Parkplatz keine Zufahrt zum Kukshörner Weg erhält. Nur Im Deichverteidigungsfall ist eine Zuwegung zulässig.

Die Parkplatznutzung mit aktivem Fahrverkehr darf aus Lärmschutzgründen nur in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr erfolgen. Geparkte Fahrzeuge dürfen jedoch auch außerhalb dieser Zeit stehen bleiben.

§ 2 des Durchführungsvertrages zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 214 regelt das Wirksamwerden mit Unterschrift des Vertrages.